

welche Erbfolge auf Grund des Testaments in Verbindung mit diesen unnachgiebigen Gesetzesbestimmungen eingetreten ist. Die Testamentsaufertigung und der Beschluß des Staatlichen Notariats dürften nur zusammengeheftet erteilt und im Rechtsverkehr zugelassen werden. Die Erteilung einer besonderen beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls wird dadurch überflüssig und hat nur noch Bedeutung für den inneren Arbeitsablauf des Staatlichen Notariats. In dem Protokoll könnten bereits die ersten Ermittlungsergebnisse in Form von Aussagen der Beteiligten aufgenommen werden. Durch diese Regelung wäre gewährleistet, daß das Staatliche Notariat eine Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze unseres Staates im Interesse der durch sie geschützten Bürger wirksam ausübt.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, inwieweit in einem künftigen Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins bei gesetzlicher Erbfolge oder eines Beschlusses bei Testamentserbfolge die Angaben der Beteiligten an Eides Statt versichert werden müssen. Durch § 88 Notariatsverfahrensordnung ist für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher die vorsätzliche uneddlie und unrichtige Aussage mit Strafe bedroht. Die künftige gesetzliche Regelung sollte den Tatbestand dahin erweitern, daß von dieser Strafandrohung auch alle übrigen beteiligten Personen erfaßt werden. Nur für Ausnahmefälle sollte dem Notar Vorbehalten bleiben, eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen und entgegenzunehmen. Insoweit bedarf die bisherige Regelung des § 2357 Abs. 4 BGB einer Änderung, obwohl sie bereits bisher nachgiebig ausgestaltet war. Diese Rechtsnorm verlangt die eidesstattliche Versicherung nicht für den Ausnahmefall, sondern als Regelfall.

Die Feststellung des Erbrechts des Staates sollte durch Beschluß des Staatlichen Notariats erfolgen, nachdem vorher eine öffentliche Aufforderung erfolgt ist, deren Art und Weise im Einzelfall dem Staatlichen Notariat überlassen bleiben sollte. Eine absolute Pflicht zur Veröffentlichung im Zentralblatt halten wir nicht für erforderlich.

Die Erbschaftsausschlagung dürfte bei einer Neuregelung der Erbenhaftung für die Nachlassverbindlichkeiten, wie diese vorgeschlagen ist, keine wesentliche Rolle mehr spielen. Trotzdem sollten die Erben weiterhin innerhalb einer bestimmten Frist die Erbschaft ausschlagen dürfen. Das Staatliche Notariat müßte jedoch von sich aus sofort die entsprechenden Ermittlungen über die Rechtsgültigkeit der Erbschaftsausschlagung amstellen und, soweit dieses nicht in einem bereits anhängigen Erbscheinsverfahren geschieht, auch über die Rechtsgültigkeit durch Beschluß entscheiden. Der jetzige Zustand ist in dieser Hinsicht unbefriedigend, weil die Entscheidung über die Rechtsgültigkeit einer Erbschaftsausschlagung bei dem heutigen Verfahren oftmals erst nach Jahren' endgültig erfolgt.

Es ist Jansen voll beizupflichten, wenn in den neuen erbrechtlichen Bestimmungen nur noch das notarielle Testament zugelassen wird. Die von Jansen dafür dargelegten Gründe entsprechen völlig unseren täglichen Feststellungen in der Praxis. Anderenfalls könnte jedoch folgende Regelung getroffen werden: Der notariellen Beurkundung bedarf ein Testament dann, wenn der Erblasser dadurch über Grundbesitz und Hypotheken sowie über solche Vermögenswerte verfügt, die sich in sozialistisch-genossenschaftlicher Nutzung⁵ befinden oder Ansprüche gegen eine sozialistische Produktionsgenossenschaft betreffen. Besonders bei letzteren Vermögenswerten kann die durch die Staatlichen Notariate ausübende staatliche Leitung vor allem dadurch verwirklicht werden, daß der Notar die Möglichkeit besitzt, die nach § 24 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577) geforderten Entscheidungen bereits in diesem Stadium mittels Überzeugung zu beeinflussen. Aber auch bei sonstigem Grundbesitz muß eine solche Testamentserrichtung aus dem Kreis der täglichen Handlungen des Erblassers hervorgehoben

werden. Testamente über alle anderen Vermögenswerte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der notariellen Beglaubigung. Dabei sollte jedoch, da diese Testamente dadurch den Charakter eines eigenschriftlichen Testaments nicht verlieren würden, verankert werden, daß neben der Unterschrift des Erblassers auch beglaubigt werden muß, daß er auch den Text des Testamentes als eigenhändig vollzogen vor dem Notar anerkannt hat. In der Praxis lassen sich nicht immer Zweifel verbergen, ob das Testament vom Erblasser wirklich eigenhändig geschrieben ist. Die Erben erscheinen nicht immer zur Testamentseröffnung, um die Eigenhändigkeit bestätigen zu können. Eine solche Regelung läßt sich vertreten, da jedem Bürger dieser Weg zuzumuten ist und eine solche Beglaubigung bereits heute von ihm oftmals als Voraussetzung für die Gültigkeit seines Testamentes angesehen wird⁶.

Der Vorteil besteht darin, daß die Testamente zukünftig in der richtigen Form und mit einem klar verständlichen Inhalt abgefaßt werden. Weiter kann der Notar die Geschäftsfähigkeit des Erblassers und die Übereinstimmung des Testamentsinhalts mit allen gesetzlichen Bestimmungen unseres Staates prüfen. Zur Durchsetzung unseres sozialistischen Erbrechts kann es z. B. durchaus notwendig werden, mit dem Erblasser eine Aussprache darüber zu führen, daß er seine minderjährigen Kinder nicht ohne weiteres durch Testament von der Erbfolge ausschließen kann. Entgegen der Meinung von Grunz⁷ geht es u. E. weniger darum, nachträglich die Unwirksamkeit eines Testamentes festzustellen; vielmehr müssen wir solche Testamente von Anfang an im Interesse des Staates und der Bürger verhindern. Es muß ein gesundes Verhältnis zwischen Formvorschriften und gesetzlichen Unwirksamkeitsgründen gefunden werden. Da der Notar bei dieser Regelung in jedem Fall an der Fertigstellung des Testamentes beteiligt ist, kann er auch jeweils den Bürger darüber aufklären, daß z. B. bestimmte Testamente unbedingt der Beurkundung bedürfen. Es dürfte verhältnismäßig leicht zu popularisieren sein, daß künftig Testamente ohne Mitwirkung des Notars nicht mehr möglich sind. Würde das künftige Verfahrensrecht eine solche Regelung treffen, so bestehen u. E. beim Vorliegen solcher beglaubigter eigenschriftlicher Testamente keine Bedenken, diese in Verbindung mit dem vorher erläuterten Beschluß des Staatlichen Notariats im Rechtsverkehr als gültigen Erbnachweis zuzulassen, ohne daß es eines besonderen Erbscheins bedarf.

Bei der Neuregelung des Notariatsverfahrensrechts muß für die Beurkundung des Testamentes eine klare Regelung gefunden werden. Es werden gegenüber der Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden jedoch für die Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen geringe Abweichungen notwendig sein, die den oftmals auftretenden besonderen Situationen entsprechen müssen (z. B. die öfters erforderliche Hinzuziehung eines zweiten Notars u. ä.).

Auf jeden Fall sollte die Form des Ehegattentestaments beibehalten werden. Dem Ehegatten sollte die Möglichkeit gegeben werden, zumal sie gewöhnlich den überwiegenden Teil des vorhandenen Eigentums gemeinsam geschaffen haben, auch gemeinsam über dieses Vermögen zu verfügen. Diese Form des Testamentes ist z. Z. bei unseren Bürgern auch stark verbreitet. Einer Neuregelung bedürfen aber die Bestimmungen über die Rechtsgültigkeit eines solchen gemeinschaftlichen Testamentes für den Fall, daß z. B. der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht. Er müßte dann mangels einer anderweitigen Testamentsanordnung gesetzlich verpflichtet sein, sich auf der Basis der gesetzlichen Erbfolge mit den anderen Erben auseinanderzusetzen.

Die Anfechtung eines Testamentes dürfte eine geringe Rolle spielen, wenn nur noch das notarielle Testament zulässig ist. Die Testamentsanfechtung sollte dann zugelassen sein, Wenn sich der Erblasser bei Abfassung des Testamentes im Irrtum befand, nach der Beurkundung des Testamentes weitere

⁶ Eine ähnliche Regelung ist im sowjetischen Erbrecht verwirklicht. Vgl. „Sowjetisches Zivilrecht“, Berlin 1953, Bd. 2, S. 540 ff.

⁷ vgl. Grunz, a. a. O.

⁵ so auch Grunz, Zur Ausgestaltung des zukünftigen Erbrechts, NJ 1959 S. 457.